

II-11363 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No.416.../A
Präs.: 6. JUNI 1990
.....

der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geän-
dert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr. 455, in der Fassung der Bundesge-
setze BGBl.Nr. 152/1984, Nr. 293/1985, Nr. 660/1987, Nr. 378/1988 und Nr.
373/1989 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Z 1 lautet:

"1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a mit Ausnah-
me des Hilflosenzuschusses, Z 4 lit. a, c, d, f, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z
22 bis 24 und Z 26 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, sofern es sich dabei um wie-
derkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EstG 1988;"

2. Der in § 12 Abs. 2 genannte Betrag von 9.500 S wird durch einen Betrag
von 11.400 S ersetzt.

3. Der in § 12 Abs. 5 Z 2 genannte Betrag von 14.000 S wird durch einen
Betrag von 20.000 S ersetzt.

4. § 12 Abs. 6 lautet:

"(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt:

für die ersten 50.000 S0 vH

für die weiteren 55.000 S20 vH

für die weiteren 36.000 S25 vH

für die weiteren Beträge35 vH

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen."

5. Im § 12 Abs. 10 Z 2 lautet die lit. b:

"b) sofern nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem jedoch um weitere 28.000 S."

ARTIKEL II

Art. I Z 11, soweit dieser § 12 Abs. 2 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 betrifft, ferner Art. I Z 13 und Art. I Z 14 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 373/1989 werden aufgehoben.

ARTIKEL III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits vor dem 1. September 1990 erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

- 3 -

ARTIKEL IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundeskanzler, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

- 4 -

Begründung

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß die Novelle BGBl.Nr. 373/1989 des SchBG durch die günstige Entwicklung der Einkünfte und Gehälter teilweise unwirksam geworden ist. Das Schülerbeihilfengesetz 1983 ist daher analog dem Studienförderungsgesetz 1983 zu ändern, da vom Standpunkt der zumutbaren Unterhaltsleistung und damit der Bedürftigkeit kein Unterschied zwischen den beiden Gesetzen besteht. (Der Unterschied hat nur in den Beihilfenhöhen zu bestehen)

Gleichzeitig soll durch Art. I Z 5 ein Redaktionsversehen der Novelle BGBl.Nr. 373/1989 behoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind zusätzliche Kosten von jährlich rund 60 Mio. Schilling verbunden. Im Jahre 1990 kommt es hinsichtlich der budgetären Bedeckung zu keinerlei Schwierigkeiten, da Reserven im Unterrichtsbudget vorhanden sind. Die zusätzlichen Kosten von jährlich rund 60 Mio. Schilling werden erst 1991 voll schlagend, für die im Bundesfinanzgesetz 1991 Vorsorge zu treffen ist.